

Avertissement : Nachdem aller möglichen Vorstellungen ohngeachtet der Rückstand an einer von den Königlich-Preußischen Kriegs-Völkern in den Herzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowischen Landen geforderten grossen Summe Geldes herbey geschaffet und bezahlet werden muß ... : [Rostock den 7sten Junii 1758.]

[Rostock], [1758]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1824120168>

Druck Freier  Zugang



4°

Avertissement.

[Lbr. nina Mecklb. Anlaifn.]

1758.

Mkl K

194-4°



mehl. K.

194-4°



AVERTISSEMENT.

Nachdem aller möglichen Vorstellungen ohngeachtet der Rückstand an einer von den Königlich-Preussischen Kriegs-Völkern in den Herzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowischen Landen geforderten grossen Summe Geldes herben geschaffet und bezahlet werden muß, damit von dem ganzen Lande die völlige Verwüstung und Verheerung abgewendet werde; So haben Sr. Herzoglichen Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin- und Güstrow Unser gnädigster Landes-Fürst und Herr sich in die Nothwendigkeit gesetzt befunden, zu Aufbringung des Rückstandes eine allgemeine Steuer zu bewilligen, wodurch alle und jede, so wohl in Städten, als auf dem Lande ohne Unterscheid des Standes, Wesens und Ansehens, mithin so wohl Geist- als Weltliche bis auf den geringsten Bürger und Einwohner in den Städten und Dörfern ihren Beitrag in der Maasse zu leisten verpflichtet werden, wie solches das publicirte allgemeine Steuer-Edict in mehreren besaget. Diese allgemeine Steuer wird unter Aufsicht einiger Herzogl. Commissarien, auch Ritter- und Landschaftlichen Deputirten zu Rostock eingenommen, und zu Eintreibung derselben von den Säumigen unter Landes-Fürstlicher Autorität die genaueste Untersuchung und prompteste Execution ergehen, dergestalt, daß an dem prompten Abtrag dieser Steuer nicht im geringsten zu zweifeln.

Weil aber gleichwol die Königlich-Preussische Generalität, und das Feld-Kriegs-Commissariat gar heftig und fast täglich unter allerhand scharfen Bedrohungen so sehr auf den schleunigen Abtrag des baaren Geldes dringen, daß auch nicht einmal die kurze Zeit abzuwarten ist, worinn das Steuer-Edict zu jedermanns Wissenschaft gelangen, das Geld an jedem Orte zusammen gebracht, an die Steuer-Receptur geliefert, und an das Preussische Commissariat bezahlet werden kann; so erfordert die unumgängliche Nothwendigkeit, vor der Hand einigen Credit zu machen.

Wie nun die, zu sothaner gemeinen Landes-Steuer-Receptur verordnete Landes-Fürstliche Commissarii und Ritter- und Landschaftliche Deputirte ausdrücklich dahin autorisiret, und bevollmächtigt sind, gegen zu gebende genugsame Sicherheit, und selbst gegen Hypothecirung aller Einflüsse dieser neuen Steuer-Casse einige Capitalia zinsbar und zwar zu sechs pro Cent aufzunehmen, und darüber die bündigsten Verschreibungen auszustellen, mithin nicht nur alle, irgend erforderliche Sicherheit geleistet werden kann, sondern auch jedes Capital mit einesjeden Gläubigers augenscheinlichem Nutzen der Steuer-Casse anzuvertrauen steht; So werden zuvorderst alle und jede Landes-Eingeseffene, die sich und die Ihrigen, auch ihr Vaterland lieb haben, dienst-freundlich ersuchet und eingeladen, unter vorhin bemeldeten annehmliehen Bedingungen, die unter eines jeden Disposition etwa stehende Capitalien, so viel deren vorrätzig, und wenn es auch eine noch so mäßige Summe und selbst auf einen oder wenige Monate seyn mögten, der gemeinen Landes-Steuer-Receptur zinsbar anzuvertrauen, oder auch, wenn etwa kein gemünztes sondern

sondern ungemünztes Silber oder Gold vorhanden wäre, letzteres aufs baldigste in die Herzogliche Münze zu Schwerin zu liefern, dieselbst gegen Mecklenburgische grobe Courant-Münze zu verwechseln, oder auch dergleichen ungemünztes Silber oder Gold, daferne es einem oder dem andern bequemer fielt, bey der oberwähnten in Rostock angeordneten Steuer-Receptur abzugeben, und zu gewärtigen, daß es nach seinem wahren Werth und gang- und gebigen Preise gegen Mecklenburgische grobe Courant-Münze werde angenommen werden, mithin auf die Art dem bedrängten Vaterlande nach der Pflicht eines jeden redlich gesinneten Patrioten in der kundbaren Noth anlehnungsweise beizutreten.

Gleichergestalt werden alle und jede auswärtige vornehme Gönner und Freunde, auch diejenigen, die sonst mit diesem Lande Verkehr und Handlung treiben, und denen hinsichtlich an desselben Aufrechthaltung nicht wenig gelegen seyn muß, ergebens und angelegentlichst ersuchet, der gemeinen Landes-Steuer-Casse Credit zu gönnen, gegen sichere Hypothec die entbehrliche Capitalia zu 6. pro Cent Zinsen auf ein Jahr anzuleihen, und dagegen die richtige Wiederbezahlung zuversichtlich zu gewärtigen.

Alle diejenigen nun, die den Mecklenburgischen Landen durch eine Anleihe beizutreten, sich geneigt und willig finden lassen mögten, werden belieben, dieselbe an den Herrn Einnehmer Lyller in Rostock zu senden, und dagegen die Rücksendung der auszustellenden Verschreibung unfehlbar zu gewärtigen. Urkundlich unter dem Landes-Fürstlich ertheilten Steuer-Receptur-Inselgel. Rostock den 7ten Junij 1758.



Zur Mecklenburgischen gemeinen Landes-Steuer-Receptur verordnete Herzogliche Commissarii auch Ritter- und Landschaftliche Deputirte.

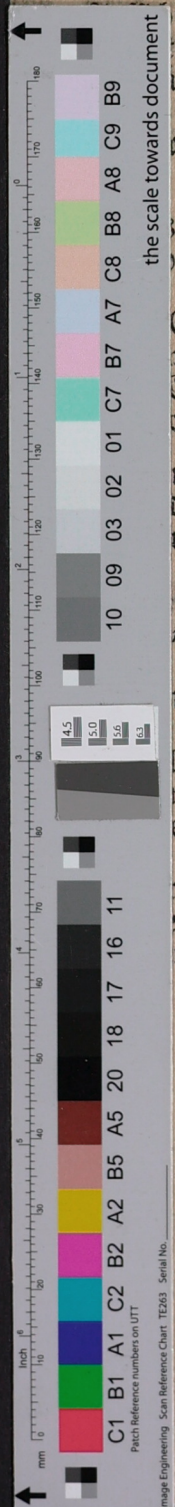
J. J. von Müller. S. G. Derthling.
B. von Pressentin. E. W. Raven.
J. Baleke. C. B. Schöpffer.





AVERTISSEMENT.

Nachdem aller möglichen Vorstellungen ohngeachtet der Rückstand an einer von den Königlich-Preussischen Kriegs-Völkern in den Herzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowischen Landen geforderten grossen Summe Geldes herben geschafft und bezahlet werden muß, damit von dem ganzen Lande die völlige Verwüstung und Verheerung abgewendet werde; So haben Sr. Herzoglichen Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin- und Güstrow Unser gnädigster Landes-Fürst und Herr sich in die Nothwendigkeit gesetzt befunden, zu Ausbringung des Rückstandes eine allgemeine Steuer zu bewilligen, wodurch alle und jede, so wohl in Städten, als auf dem Lande ohne Unterscheid des Standes, Wesens und Ansehens, mithin so wohl Geist- als Weltliche bis auf den geringsten Bürger und Einwohner in den Städten und Dörfern ihren Beitrag in der Maasse zu leisten verpflichtet werden, wie solches das publicirte allgemeine Steuer-Edict in mehreren besaget. Diese allgemeine Steuer wird



von einiger Herzogl. Commissarien, auch Ritter- und Landschafts-Commissarien zu Rostock eingenommen, und zu Eintreibung derselben zumigen unter Landes-Fürstlicher Autorität die genaueste und prompteste Execution ergehen, dergestalt, daß an dem prompten Steuer nicht im geringsten zu zweifeln.

aber gleichwol die Königlich-Preussische Generalität, und das Commissariat gar heftig und fast täglich unter allerhand Vorstellungen so sehr auf den schleunigen Abtrag des baaren Geldes, daß auch nicht einmal die kurze Zeit abzuwarten ist, worinn das Edict zu jedermanns Wissenschaft gelangen, das Geld an jedem Ort zu bringen, an die Steuer-Receptur geliefert, und an das Commissariat bezahlet werden kann; so erfordert die unumgängliche Nothwendigkeit, vor der Hand einigen Credit zu machen.

Wir, zu sothaner gemeinen Landes-Steuer-Receptur verordnet, des Fürstliche Commissarii und Ritter- und Landschaftliche Commissarii ausdrücklich dahin autorisiret, und bevollmächtigt sind, gegen genügsame Sicherheit, und selbst gegen Hypothecirung aller unserer neuen Steuer-Casse einige Capitalia zinsbar und zwar zu 4% aufzunehmen, und darüber die bündigsten Verschreibungen zu geben, mithin nicht nur alle, irgend erforderliche Sicherheit geleistet, sondern auch jedes Capital mit einesjeden Gläubigers aus dem Nutzen der Steuer-Casse anzuvertrauen stehet; So werden wir alle und jede Landes-Eingeseffene, die sich und die Ihrigen, auch die Liebhaber, dienst-freundlich ersuchet und eingeladen, unter den besten annehmlichen Bedingungen, die unter eines jeden etwa stehende Capitalien, so viel deren vorrätzig, und auch eine noch so mäßige Summe und selbst auf einen Monat seyn mögten, der gemeinen Landes-Steuer-Casse anzuvertrauen, oder auch, wenn etwa kein gemünztes Geld vorhanden, sondern